

1376/AB XXI.GP
Eingelangt am:18.12.2000

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1364/J - NR/2000 betreffend Novellierung des Kärntner Lehrergesetzes, die die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde am 18. Oktober 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1 + 2.:

In zwei Punkten, in denen nach Auffassung der Experten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht entsprochen wurde, wurde beim Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst ein Einspruch der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B - VG beantragt. Es handelt sich um die Heranziehung von Schulbehörden des Bundes und Schulpsychologen zur Beurteilung von Bewerbern, für die organisatorische Durchführung von Verfahrensschritten und für die Einschulung der Bewerber sowie die für diese Maßnahmen vorgesehene Kostentragung durch den Bund. Bei den Landesvertragslehrern wurde die Vorauswahl der Bewerber als nicht dem Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz 1984 in Verbindung mit dem Landesvertragslehrergesetz 1966 entsprechend beanstandet.

Zu einem weiteren Punkt - Rangordnung der Reihungskriterien auf Grund von „Verfahrensschritten“ - deren Gewichtung einer Verordnung der Landesregierung überlassen wurde, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt um Beurteilung, ob dies noch dem Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz entspricht, ersucht.

Eine Aufnahme der Sprachkompetenz für Slowenisch in das Kärntner Lehrergesetz als eigenständiges Anstellungserfordernis war - da es sich hierbei ohnehin um eine für die betreffenden Leiterstellen zu prüfende Qualifikation handelt - somit nicht erforderlich und es ist das Kärntner Landeslehrergesetz insofern nicht zu beanstanden.